
Entzug des Führerausweises; vorzeitige Wiedererteilung

Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Möglichkeit der Reduktion der Entzugsdauer bei Warnungs-entzügen von 2 - 11 Monaten.

1. Gesetzliche Grundlagen (Art. 17 SVG)

Der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann frühestens drei Monate vor Ablauf der verfügbaren Entzugsdauer wieder erteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat.

Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden. Diese kann dem Verfügungstext entnommen werden.

Bei Entzügen von einem Jahr und mehr gelten strengere Anforderungen.

2. Nachschulung

Als Nachschulungskurs im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SVG akzeptiert das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau den bfu-Kurs für verkehrsauffällige Fahrzeuglenkende (KURVE "Warnungsentzug") und den bfu-Kurs für erstmals alkoholauffällige Fahrzeuglenkende ("FiaZ Erstmalsauffällige").

3. Reduktion der Entzugsdauer

Der Besuch des genannten Kurses führt zu folgender maximaler Reduktion der Entzugsdauer:

| <u>Dauer des Entzuges</u> | <u>Reduktion um</u> |
|---------------------------|---------------------|
| bis 5 Monate | 1 Monat |
| 6 - 8 Monate | 2 Monate |
| 9 - 11 Monate | 3 Monate |

Vorbehalten bleibt das gesetzliche Minimum, welches nicht unterschritten werden kann.

4. Vorgehen

Sie können sich bei der bfu zum Kurs anmelden und uns nach erfolgreichem Kursbesuch die Kursbestätigung zusenden. Im Anschluss daran erlassen wir eine neue Verfügung mit der reduzierten Entzugsdauer.

WICHTIG: Die vorzeitige Wiedererteilung ist erst möglich, wenn der Kurs vollständig besucht wurde und dem Strassenverkehrsamt die Kursbestätigung vorliegt.

Beilage

Broschüre bfu-Kurs